

## Standortfaktor Stromkosten Österreich : Deutschland

Vergleich energie- und  
klimaschutzrechtlicher  
Rahmenbedingungen  
für energieintensive  
Produktionsunternehmen

## Inhalt

Standortfaktoren für energieintensive Unternehmen: Leider kein „Córdoba“ im Kräftemessen mit Deutschland .....	3
Vergleich Deutschland – Österreich: Eine Entscheidung in drei Matches .....	4
Match 1: Strombeschaffung inklusive CO <sub>2</sub> -Zertifikate .....	4
Match 2: Netzentgelte .....	8
Match 3: Weitere staatlich regulierte Komponenten .....	10
Nachspiel: Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie in Deutschland und Österreich .....	13
Industriestandorte in Österreich & Deutschland: Unterschiede anhand zweier konkreter Beispiele .....	14
Energieintensive Industrie in Österreich & Deutschland Ein Match mit ungleichen Rahmenbedingungen .....	16

## Impressum

Diesem Heft liegen Ergebnisse einer Recherche des Energieinstituts der Wirtschaft im Auftrag der Wirtschaftskammer Österreich – Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik und Bundessparte Industrie – zugrunde.

Inhaltliche Bearbeitung: Markus Hummel, Sonja Starnberger

Redaktion: Mario Jandrokovic, Sonja Starnberger

Layout: Mario Jandrokovic

Die bereitgestellten Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Verlässlichkeit, Brauchbarkeit und Aktualität der Inhalte übernimmt das Energieinstitut der Wirtschaft jedoch keine Haftung.

Bei den in dieser Publikation verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

© Nachdruck nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet.

**Energieinstitut der Wirtschaft GmbH**

Webgasse 29/3 • A-1060 Wien

T: +43 (0)1 343 3430

[www.energieinstitut.net](http://www.energieinstitut.net)

Wien, Juli 2018

## Standortfaktoren für energieintensive Unternehmen: Leider kein „Córdoba“ im Kräftemessen mit Deutschland

Es ist nun 40 Jahre her seit dem „Wunder von Córdoba“. Österreich gegen den amtierenden Weltmeister Deutschland – dies schien ein aussichtsloser Kampf zu werden an jenem 21. Juni 1978 bei der Fußball-Weltmeisterschaft in Argentinien. Am Ende stand es 3 : 2, Österreich ging als Sieger vom Platz.

Auf einen vergleichbaren fußballerischen Erfolg musste Österreich dann vier Jahrzehnte warten. Als Wirtschafts- und Industriestandort matcht sich die Alpenrepublik vergleichsweise recht gut mit dem großen Nachbarn. Die EU-Integration bringt in vielen Bereichen Chancengleichheit durch gemeinsame Spielregeln, bei deren konkreter Umsetzung besteht jedoch an manchen Stellen nationaler Gestaltungsspielraum. Die vorliegende Publikation widmet sich den energie- und Klimaschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für die energieintensive Industrie, und zwar insbesondere jenen, die Auswirkungen auf die Stromkosten haben. Diese Rahmenbedingungen werden, bildlich gesprochen, in drei Matches gegenübergestellt – nämlich anhand jener drei Kostenkomponenten, aus denen sich der Strompreis im Wesentlichen zusammensetzt:

Strombeschaffungspreise beinhalten die Bezugskosten von Strom auf dem Großhandelsmarkt wie auch die Margen der Versorger. Ein wesentlicher Faktor für die im internationalen Wettbewerb stehende Industrie sind hier die sogenannten indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten, die dadurch anfallen, dass Stromanbieter die Preise für Emissionszertifikate in die Kalkulation einfließen lassen.

Netzentgelte dienen zur Deckung der Kosten von Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern für ihre Dienstleistungen.

Weitere, staatlich regulierte Komponenten wie Steuern oder Umlagen dienen entweder zur Finanzierung energiepolitischer Instrumente, etwa dem Ausbau erneuerbarer Energiequellen, oder sie bringen Einnahmen für den allgemeinen Staatshaushalt.

Vorweg sei gesagt: Speziell was die Liga der stromintensiven Produktionsbetriebe betrifft, weiß Deutschland die auf EU-Ebene vorgegebenen Spielregeln besser für seine Teams zu nutzen. In allen drei Bereichen gibt es Möglichkeiten, Branchen mit energieintensiven Verfahren und Prozessen zu entlasten, auf dass sie mit ihren europäischen oder internationalen Mitbewerbern besser mithalten können.

Faire, weil vergleichbare Bedingungen sind Voraussetzung, damit Österreich auf Augenhöhe mitspielen kann, und es geht dabei um sehr viel: Wettbewerbsnachteile gegenüber Deutschland werden à la longue Standortentscheidungen negativ beeinflussen – mit allen Konsequenzen für die österreichische Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik und für das inländische Steueraufkommen.

Welch wesentlichen volkswirtschaftlichen Faktor die Industrie für Österreich darstellt, lässt sich in Zahlen belegen: Der Anteil der Industrie an der österreichischen Wertschöpfung liegt bei 21,8 Prozent. Im EU-Durchschnitt sind es 19,6 Prozent\*.

Das vorliegende **EIWInsights** möchte ein Beitrag sein im Sinne des Fair Play: Der Vergleich mit Deutschland zeigt wirksame Möglichkeiten auf, die genutzt werden könnten, um Standortnachteile für die heimische energieintensive Industrie zu vermeiden. Dann wird sie auch langfristig weiterhin bei den Champions mitspielen können.

\*1) WKO Statistik  
2018

# Vergleich Deutschland – Österreich: Eine Entscheidung in drei Matches



## Match 1: Strombeschaffung inklusive CO<sub>2</sub>-Zertifikate

### Das EU-Klima- und Energiepaket

Das im Jahr 2009 in Rechtstexte gegossene EU-Klima- und Energiepaket fordert eine Senkung der Treibhausgasemissionen in den EU-Ländern bis 2020 um 20 Prozent unter das Niveau von 1990. Die dem EU Emissionshandelssystem (Emission Trading System, ETS) unterliegenden Sektoren – im wesentlichen Energieversorger und energieintensive Industrieunternehmen – müssen ihre Emissionen gegenüber 2005 um 21 Prozent verringern. Diese sind seit 2005 im Rahmen des ETS verpflichtet, für den von ihnen verursachten CO<sub>2</sub>-Ausstoß Emissionsrechte vorzuhalten. In der Pilotphase (2005-2007) sowie der zweiten ETS-Periode (Kyoto-Phase, 2008-2012) wurde der überwiegende Teil der Zertifikate kostenlos zugeteilt. In der Pilotphase waren dies mindestens 95 Prozent, in der Kyoto-Phase mindestens 90 Prozent; der Rest der Zertifikate konnte von den EU-Ländern versteigert werden.

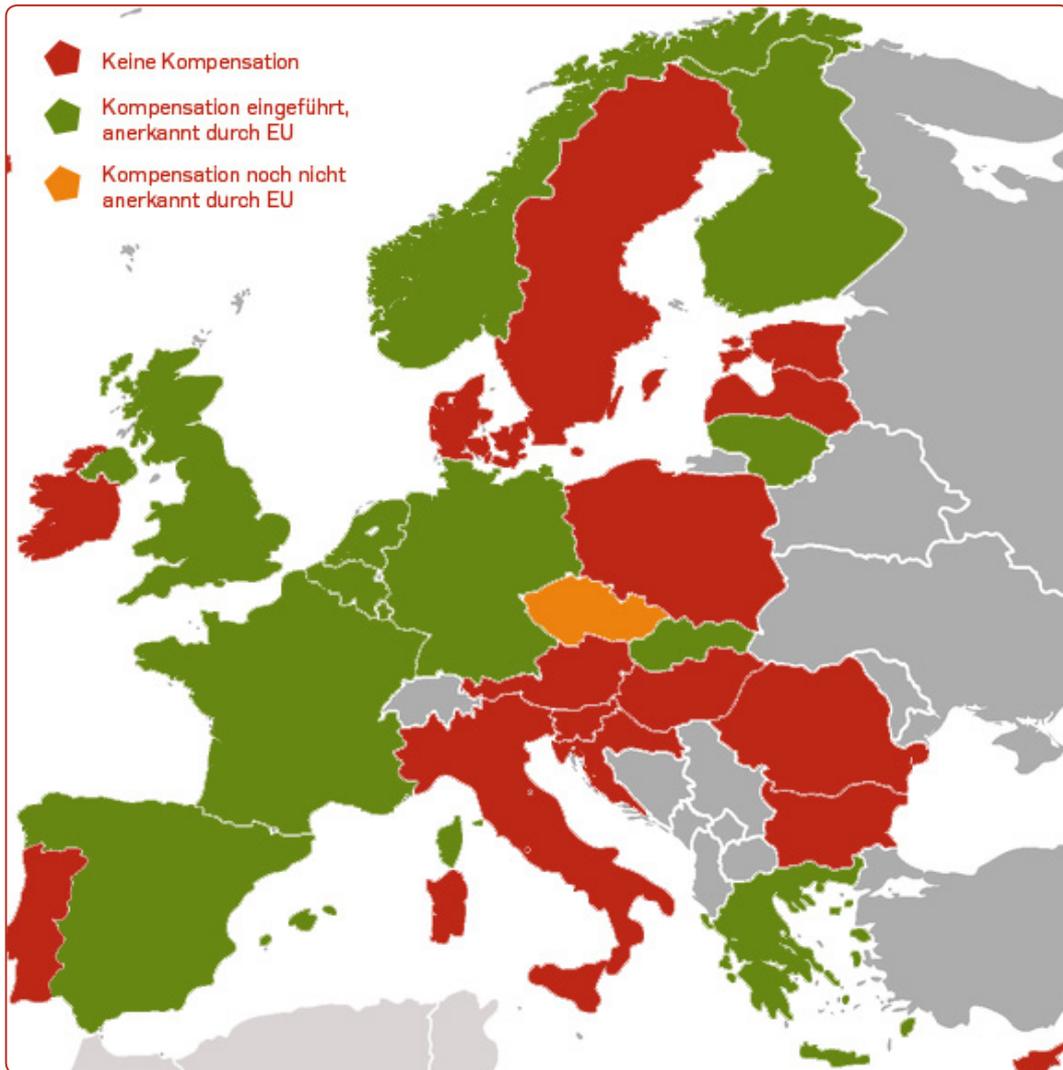
Für die dritte Handelsphase (2013-2020) gilt, dass die Energieunternehmen keine Zertifikate mehr kostenlos zugeteilt bekommen; sie müssen diese also erwerben, und auch produzierende Betriebe erhalten weniger Gratiszertifikate.

### Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage

Dabei gibt es ein wesentliches Bedrohungsszenario für die Wertschöpfung sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene, das sogenannte **Carbon Leakage**. Darunter versteht man die Situation, dass Unternehmen aufgrund der mit Klimaschutzmaßnahmen verbundenen Kosten ihre Produktion in andere Länder mit weniger strengen Emissionsauflagen verschieben. Dies führt nicht nur zu einer Schwächung des eigenen Wirtschaftsstandortes, sondern auch zu einem Anstieg der weltweiten Gesamtemissionen, was den Klimazielen zuwiderläuft.

Daher gibt es für exponierte Sektoren mit erheblichem Risiko von Carbon Leakage weiterhin eine kostenlose Zertifikatszuteilung. In jenen Sektoren der Wirtschaft, die keinem erheblichen Risiko von Carbon Leakage ausgesetzt sind, nimmt der Anteil kostenlos zugeteilter Zertifikate sukzessive von 80 Prozent (2013) auf 30 Prozent (2020) ab.

Eine weitere Herausforderung sind hier die sogenannten **indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten**, die insbesondere stromintensive Industrieunternehmen treffen: Die Stromerzeuger kalkulieren Kosten für Emissionszertifikate (EUA) für ihre Kraftwerke in den Strompreis mit ein, und dies führt zu einer Preiserhöhung für Kunden. Damit diese weitergegebenen Mehrkosten zu keiner Mehrbelastung der stromintensiven, starkem internationalem Wettbewerb ausgesetzten Industriezweige führen (und somit „indirektes Carbon Leakage“ auslösen), sieht die EU-Emissionshandelsrichtlinie die Möglichkeit vor, Beihilfen zur Kompensation der Mehrkosten zu gewähren. Die Europäische Kommission hat einige Sektoren und Teilsektoren identifiziert, bei denen ein derartiges Risiko für indirektes Carbon Leakage besteht. Dazu zählen beispielsweise die Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium,



Strompreiskompensation in den Mitgliedstaaten  
 Quelle: Europäische Kommission 2018 • Grafik: EIW

Blei, oder Kupfer, die Eisen- und Stahlherstellung, die Produktion von Papier, Karton und Pappe sowie von manchen Chemikalien, etwa Düngemitteln.

Die Europäische Kommission hat Leitlinien erlassen, die es den Mitgliedsstaaten ermöglichen, nationale Regelungen zur Kompensation der indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten auf einer vergleichbaren Basis zu treffen. Im Gegensatz zu zahlreichen anderen EU-Staaten (in der Abbildung grün markiert) hat die österreichische Bundesregierung von dieser Möglichkeit bisher noch nicht Gebrauch gemacht. Eine von Österreich geforderte EU-weite Harmonisierung der Kompensation indirekter CO<sub>2</sub>-Kosten ist im Zuge der kürzlich beschlossenen Reform des EU-Emissionshandels für den Zeitraum 2021-2030 nicht zustande gekommen. Diese Reform sieht jedoch Maßnahmen vor, die zukünftig zu einer geringeren Zahl verfügbarer Zertifikate und damit aller Voraussicht nach zu einer Preiserhöhung führen werden.

Weil in Österreich ein nationaler Kompensationsmechanismus fehlt, ergeben sich Wettbewerbsnachteile für heimische Betriebe – nicht nur gegenüber Deutschland, sondern auch gegenüber zahlreichen weiteren Mitgliedstaaten wie etwa Belgien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien oder den Niederlanden. Diese Diskrepanz würde sich bei steigenden EUA-Preisen noch erhöhen.

## Deutschland

In Deutschland wurde auf Basis der erwähnten EU-Richtlinien die sogenannte **Strompreiskompensation** eingeführt und erstmals im Jahr 2014 ausgezahlt.

Die Strompreiskompensation kann rückwirkend für das vorhergehende Jahr beantragt werden. Ihre Höhe bemisst sich anhand folgender drei Faktoren\*:

\*) Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt):  
Leitfaden Strompreiskompensation  
2018

1. der Stromeffizienz-Benchmarks der hergestellten Produkte (oder 80 Prozent des Stromeinsatzes für die Produktion, sofern keine Benchmarks definiert sind)
2. des vorgegebenen CO<sub>2</sub>-Faktors für Mittel- und Westeuropa von 0,76 Tonnen je MWh
3. des durchschnittlichen Preises für CO<sub>2</sub>-Zertifikate (EUA) des betreffenden Jahres

Die Strompreiskompensation reduziert sich im Zeitraum 2013 bis 2020 von 85 Prozent der beihilfefähigen Kosten auf 75 Prozent. Hier wird also nicht der gesamte Stromverbrauch des Unternehmens als Grundlage für den Ausgleich herangezogen, sondern nur ein Teil, sodass weiterhin ein Anreiz besteht, Stromeffizienzmaßnahmen zu treffen und sich der Benchmark anzunähern oder diese sogar zu unterschreiten.

Die folgende Tabelle zeigt die Entlastungen durch die Strompreiskompensation in den vergangenen Jahren in Deutschland. Laut Haushaltsgesetz 2017 stellt sie die elftgrößte Finanzhilfe des Bundes dar. Die bisherigen starken Schwankungen sind weitgehend auf die Veränderungen beim zugrundeliegenden EUA-Preis zurückzuführen. Da dieser im Jahr 2018 deutlich angezogen hat, wird es interessant sein, in welche Höhe die Rückvergütungen 2019 noch klettern werden.

	2013	2014	2015	2016	2017
Vergünstigungen in Deutschland durch Beihilfen für indirekte CO <sub>2</sub> -Kosten (Strompreiskompensation)	311	186	244	289	210

Summe der ausgezahlten Beihilfe für Strompreiskompensation in Mio. Euro. Wert für 2017 budgetiert  
Quelle: DEHSt 2017

Die Strompreiskompensation wird in Deutschland aus dem Energie- und Klimafonds (EKF) finanziert, der eine breite Palette energie- und klimarelevanter Programme bietet – von der Gebäudesanierung über die Energieberatung bis hin zu Forschung und Innovation. Gespeist wird dieser Fonds unter anderem durch Erlöse aus der **Versteigerung der Emissionszertifikate**, die seit 2012 vollständig in den EKF fließen. Allein 2016 kamen 0,8 Mrd. Euro aus Versteigerungserlösen in den Fonds. Dieser Fonds, der sich neben den schon erwähnten Erlösen auch aus anderen Quellen speist, war 2017 mit rund 2,8 Mrd. Euro dotiert.

## Österreich

Anders als in Deutschland wird die **Kompensation indirekter CO<sub>2</sub>-Kosten**, von denen insbesondere stromintensive Unternehmen stark betroffen sind, hierzulande nicht umgesetzt. Daher gibt es derzeit in Österreich keine Kompensationsmöglichkeiten zur Vermeidung potenzieller Standortnachteile.

Die **Einnahmen aus Versteigerungen von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten** gelangen in Österreich ins allgemeine Budget, es gibt daher – im Gegensatz zu Deutschland – keinerlei Zweckwidmung dieser Einnahmen für Klimaschutzprojekte oder energie- und klimarelevante Innovationen, jedoch ist anzumerken, dass es bislang sehr wohl Förderprogramme für einschlägige Maßnahmen in entsprechender Höhe gibt. So wurden beispielsweise im Jahr 2016 Förderprogramme für Klimaschutzprojekte wie jene der Umweltförderung im Inland oder des österreichischen Klima- und Energiefonds an die EU gemeldet, die über die Höhe der Auktionserlöse in Österreich hinausgehen\*.

\* ) EIONET, 2016

### **Auswirkung der Trennung der deutsch-österreichischen Strompreiszone**

Ab Oktober 2018 wird die bislang gemeinsame Preiszone Österreichs und Deutschlands für Strom getrennt, indem die maximale Übertragungskapazität beschränkt und so ein künstlicher Engpass eingeführt wird. Grund dafür sind hauptsächlich Kapazitätsprobleme im Übertragungsnetz zwischen Nord- und Süddeutschland, die auch zu Belastungen der Netze der Nachbarländer wie der Tschechischen Republik geführt haben. Der österreichische Markt wird somit weniger liquide, und günstiger „Überschussstrom“ aus Deutschland kann weniger leicht genutzt werden, weshalb von einer Verteuerung im Vergleich zu Deutschland auszugehen ist.

Dieses Faktum kann von der österreichischen Politik (im Gegensatz zu zahlreichen anderen Faktoren, die zu erhöhten Kosten in Österreich führen) nicht im Alleingang behoben werden, doch sei er in dieser Publikation erwähnt, da es hier zu einer weiteren Belastung kommt, die sich in der Gesamtkostenbilanz stromintensiver heimischer Produktionsbetriebe nachteilig auswirken wird. Somit werden Ausgleichsmaßnahmen in anderen Bereichen noch wichtiger.

### **Fazit**

In **Deutschland** gibt es für Unternehmen jener Sektoren oder Teilsektoren eine **Strompreiskompensation**, bei denen aufgrund indirekter CO<sub>2</sub>-Kosten ein erhebliches Carbon Leakage-Risiko besteht. Die ETS-Versteigerungserlöse sind für den Energie- und Klimafonds zweckgewidmet und dienen unter anderem zur Finanzierung der Kompensation.

In **Österreich** gibt es keine Strompreiskompensation oder vergleichbare Maßnahmen, außerdem fließen die ETS-Versteigerungserlöse ohne Zweckwidmung ins allgemeine Budget.

Zusätzlich ist zu erwarten, dass sich aufgrund der **Trennung der gemeinsamen Strompreiszone** ein Preisunterschied zwischen den deutschen und den österreichischen Marktpreisen für Elektrizität entwickeln wird. Dessen Höhe kann nicht exakt vorhergesagt werden, über die Richtung – nämlich zum Nachteil von Österreich – sind sich Fachleute jedoch einig.



**Spielstand: 1:0 für Deutschland!**



## Match 2: Netzentgelte

Neben dem Marktpreis für Energie sind die Netzentgelte der zweite große Kostenblock auf der Stromrechnung, auch wenn für energieintensive Produktionsbetriebe in der Regel verhältnismäßig geringere Netzgebühren anfallen, da sie an eine höhere Netzebene angeschlossen sind (und daher die niedrigeren Netzebenen nicht mitnutzen).

Allgemein werden die Entgelte für die Netzbetreiber auf Grundlage der Kosten für den Betrieb, den Ausbau und die Erneuerung der Netze berechnet, und sie unterliegen regulatorischen Vorgaben, weil es sich um natürliche Monopole handelt. Diese Entgelte können sich jedoch auch innerhalb eines Staates von Netzbetreiber zu Netzbetreiber aufgrund unterschiedlicher lokaler Voraussetzungen stark unterscheiden.

### Deutschland

Im Bereich der Netzentgelte gibt es in Deutschland zwei entscheidende Stellräder, mit denen nicht nur energieintensive Betriebe entlastet werden, sondern teilweise auch die Stromnetze. Damit leisten diese Maßnahmen auch einen Beitrag zur allgemeinen Versorgungssicherheit.

§ 19, Abs. 2,  
S. 1 StromNEV

Die **atypische Netznutzung** berücksichtigt die Netznutzung durch einen Abnehmer in Zeitfenstern, in denen das Stromnetz weniger beansprucht ist.

2016 haben über 4.500 Unternehmen aus Branchen wie etwa Lebensmittel- oder Konsumgüterproduktion, Tierzuchtbetriebe, soziale Einrichtungen wie Pflegeheime, Krankenhäuser und vor allem auch Pumpspeicherkraftwerke von individuellen Netzentgelten profitiert, die eine Reduktion der Netzgebühren um bis zu 80 Prozent bedeuten können.

§ 19, Abs. 2,  
S. 2 & 3  
StromNEV

Die Sonderregelung für **stromintensiven Letztverbrauch** ermöglicht es Unternehmen mit einer Stromabnahme über 10 GWh pro Kalenderjahr an der jeweiligen Abnahmestelle und mindestens 7.000 Benutzungsstunden im Jahr, bis zu 80 Prozent der Netzgebühren einzusparen, ab 8.000 Stunden können bis zu 90 Prozent Ersparnis vereinbart werden. Zur Berechnung der Benutzungsstunden – auch als „Vollbenutzungsstunden“ bezeichnet – wird die gesamte Stromabnahme durch die Spitzenlast geteilt. Diese Kennzahl gibt also nicht die Anzahl aller Stunden wieder, in denen Strom bezogen wird. Dank dieser Regelung kamen etwa 350 stromintensive Unternehmen 2016 in den Genuss reduzierter Netzentgelte.

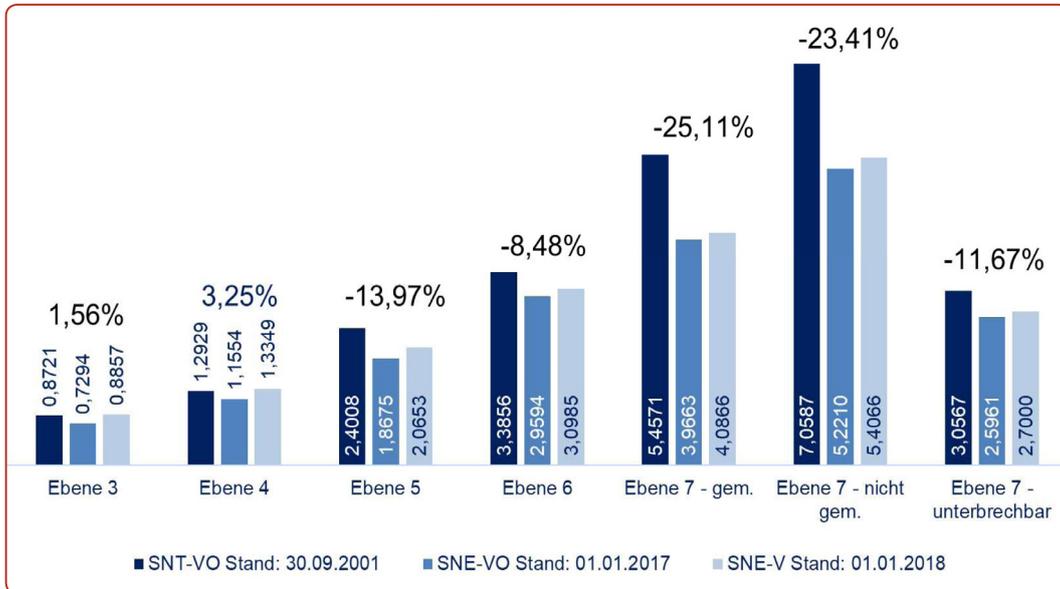
Bei der atypischen Netznutzung geht die Bundesnetzagentur davon aus, dass 58 Prozent der finanziellen Entlastungen auf Energieerzeugung und -speicherung entfallen, während der Anteil der Industrie bei etwa 40 Prozent liegt. Die Entlastungen für die stromintensiven Letztverbraucher kommen vollständig Industrieunternehmen zugute.

§ 19, Abs. 2,  
StromNEV

**Ermäßigte § 19-Umlage.** Im Rahmen der besagten Umlage werden die aufgrund der oben genannten Ermäßigungen entgangenen Einnahmen von den Netzbetreibern auf die Netzkunden umgelegt, doch werden energieintensive Produktionsbetriebe bei dieser Umlage ebenfalls begünstigt: Übersteigt der Verbrauch eine Gigawattstunde, so wird er mit 0,05 Cent/kWh belastet – oder mit nur 0,025 Cent/kWh, wenn die Stromkosten bei über vier Prozent des Umsatzes liegen. 2018 beträgt der Regelsatz 0,37 Cent/kWh.

## Österreich

Die folgende Grafik zur Entwicklung der Netzentgelte zeigt generell eine deutliche Senkung dieser Entgelte seit 2001. Allerdings ist auf den Netzebenen 3 und 4, also jenen Ebenen, an denen große, energieintensive Industriebetriebe angeschlossen sind, für das Jahr 2017 ein Anstieg im Vergleich zu 2001 zu verzeichnen.



Netzentgeltentwicklung in Österreich seit 2001 in Cent/kWh – Gesamtsenkung in Prozent.

Quelle: Energie Control Austria GmbH

Zu beachten ist, dass es sich bei den dargestellten Beträgen um Durchschnittswerte handelt. Je nach regional zuständigem Netzbetreiber können sich die Werte aber deutlich unterscheiden. In Österreich können die regulären Netzentgelte für Produktionsunternehmen durchaus niedriger sein als in Deutschland, doch wird keine besondere Entlastung für stromintensive Unternehmen gewährt, sodass diese spezielle Gruppe im Vergleich mit ihren deutschen Pendanten schlechter aussteigt.

## Fazit

In **Deutschland** gibt es bei den Netzentgelten zwei Maßnahmen, die sowohl Industriebetriebe mit höherem Stromverbrauch als auch die Stromnetze entlasten:

Bei **atypischer Netznutzung** profitieren Betriebe und Einrichtungen, deren Lastspitzen in Zeiten anfallen, zu denen das Netz in geringerem Maße ausgelastet ist: Sie zahlen bis zu 80 Prozent weniger Netzgebühren.

Beim **stromintensiven Letztverbrauch** können größere und große Stromverbraucher mit einem konstanten Verbrauchsprofil bis zu 90 Prozent der Netzgebühren sparen.

In **Österreich** gibt es keine derartigen Vergünstigungen für stromintensive Industriebetriebe.



**Spielstand: 2:0 für Deutschland!**



## Match 3: Weitere staatlich regulierte Komponenten

### Deutschland

#### Vergünstigungen im Rahmen der EEG-Umlage

Bei Vergünstigungen im Rahmen weiterer staatlich regulierter Komponenten sind an erster Stelle die Abgaben aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)-Umlage zu betrachten. Das EEG soll die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz begünstigen. Es garantiert den Betreibern dieser Anlagen eine finanzielle Förderung in Form einer Einspeisevergütung oder einer Marktprämie. Mehrausgaben für den aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom, die nicht über die Vermarktung zu decken sind, werden in Form der sogenannten EEG-Umlage auf alle Stromendverbraucher verteilt. Für 2018 beträgt die EEG-Umlage 6,79 Cent/kWh.

§ 64, Abs. 2, EEG Die **besondere Ausgleichsregelung** zur Entlastung des produzierenden Gewerbes von der EEG-Umlage wurde 2003 eingeführt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem des antragstellenden Unternehmens.

Ab einer Sockelmenge von einer Gigawattstunde Jahresverbrauch reduziert sich die EEG-Umlage auf 15 Prozent des regulären Satzes, wenn die Stromkosten des jeweiligen Unternehmens je nach Branchenzugehörigkeit einen Anteil von mindestens 17 Prozent (beispielsweise Stahlwerke) oder mindestens 20 Prozent (etwa Fahrzeughersteller) der Bruttowertschöpfung ausmachen. Zusätzlich ist der Betrag mit 0,5 bzw. 4 Prozent der Bruttowertschöpfung gedeckelt – je nachdem, ob die Stromkostenintensität über oder unter 20 Prozent liegt. Für Unternehmen bestimmter Branchen gibt es auch bei einem Stromkostenanteil von 14 bis 17 Prozent einen reduzierten Satz von 20 Prozent der regulären Umlage.

§ 61a, EEG Das **Eigenstromprivileg** befreit vor 2014 errichtete oder gepachtete Eigenproduktionsanlagen von der EEG-Umlage. Seit Inkrafttreten des EEG 2014 sind neu errichtete Anlagen zur Erzeugung von Eigenstrom aus konventionellen Quellen jedoch voll umlagepflichtig, ein ermäßigter Satz gilt für Eigenstrom, der aus erneuerbaren Energieträgern oder Kraft-Wärme-Kopplung gewonnen wird.

#### Vergünstigungen im Rahmen der Strom- und Energiesteuern

Unternehmen haben im Rahmen der Energie- und Strombesteuerung Anspruch auf umfangreiche Sonderregelungen. Die drei wichtigsten Ausnahmeregelungen sind die sogenannte allgemeine Steuervergünstigung, der Spitzenausgleich und die Befreiung bestimmter industrieller Prozesse und Verfahren.

§ 9b, StromStG  
§ 54, EnergieStG Im Rahmen der **allgemeinen Steuervergünstigung** zahlt das produzierende Gewerbe sowie die Land- und Forstwirtschaft einen ermäßigten Steuersatz von 75 Prozent des Regelsteuersatzes auf Heizstoffe und Strom. Mit 1,54 ct/kWh für das Jahr 2018 entspricht dieser reduzierte Satz fast genau dem österreichischen Satz von 1,5 ct/kWh. Diese Vergünstigung greift ab einem Sockelbetrag von 1.000 Euro.

In Deutschland sind im Zuge einer ökologischen Steuerreform die Energiesteuern erhöht worden, gleichzeitig ist es zu Entlastungen bei den Rentenversicherungsbeiträgen gekommen. Bei besonders energieintensiven Unternehmen reichen diese Entlastungen jedoch nicht aus, um die Mehrkosten zu kompensieren. Daher erhalten Produktions-

betriebe, deren Energie- und Stromsteuerlast eine bestimmte Schwelle überschreitet, über den sogenannten **Spitzenausgleich** 90 Prozent des über die Rentenversicherungs-entlastung hinausgehenden Energie- bzw. Stromsteueranteils erstattet. Voraussetzung dafür ist ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem, bei Klein- und Mittelbetrieben die Durchführung eines Energieaudits. Diese Regelung ist 2012 um weitere zehn Jahre verlängert worden. Um den beihilferechtlichen Anforderungen der Europäischen Union zu entsprechen, ist der Spitzenausgleich an Effizienzanforderungen für das produzierende Gewerbe gekoppelt.

§ 10, StromStG  
§ 55, EnergieStG

Die **Befreiung bestimmter Prozesse und Verfahren** ermöglicht eine gänzliche Befreiung von Strom- und Energiesteuern für spezifische energieintensive Prozesse, die bei der Produktion von Glas, Keramik, Zement, Kalk und Baustoffen erforderlich sind (z.B. Sintern, Kalzinieren), weiters für Elektrolyse, Metallverarbeitung (z.B. Schmelzen, Oberflächenveredelung) und chemische Reduktionsverfahren.

§ 9a, StromStG  
§ 51, EnergieStG

## Österreich

### Bereich Ökostromförderung

Die Mittel zur Unterstützung von Ökostrom in Höhe einer knappen Milliarde Euro werden von allen Endverbrauchern getragen. Der Aufbringungsmechanismus ist anders konzipiert als in Deutschland. Diese Fördermittel werden nämlich nicht als Fixbetrag pro Kilowattstunde berechnet, sondern als Kombination einer Ökostrompauschale je Zählpunkt mit einem Ökostromförderbeitrag, der als einheitlicher Prozentsatz auf die Netznutzungs- und Netzverlustentgelte eingehoben wird. Spezielle Ausnahmen oder Vergünstigungen etwa für energieintensive Industriebetriebe gibt es keine.

Allein 2016 erhöhte sich die erzeugte Ökostrom-Menge um sieben Prozent auf 9.770 GWh, während sich die gesamte Stromabgabe an Endverbraucher in Österreich im Jahresabstand um 1,6 Prozent auf 57.417 GWh verringerte.

Die folgende Tabelle illustriert die Entwicklung für ein Industrieunternehmen auf Netzebene 3 im Zeitablauf. Dabei wird ein Jahresverbrauch von 55 GWh bei einer gemessenen Leistung von 12 MW angenommen. Für 2017 ergibt sich in diesem Beispiel eine zu zahlende Summe von knapp 300.000 EUR. Mit dem Regelsatz der deutschen EEG-Umlage 2018 müsste dieses Unternehmen rund 3,7 Mio. an Umlage zahlen. Für Unternehmen allgemein betrachtet ist die österreichische Situation also vorteilhafter. Allerdings kommen für die stromintensiven Branchen in Deutschland eben die stark ermäßigten Sätze zur Anwendung, während es in Österreich keine Vergünstigungen gibt.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ökostromförderbeitrag (€ / a)	114.274	206.156	224.650	166.384	257.766	184.602
Ökostrompauschale (€ / a)	35.000	35.000	35.000	104.444	104.444	104.444
Kosten Herkunftsnachweise (€ / a)	8.250	8.250	5.500	6.600	3.850	9.207
<b>Summe (€ / a, exkl. USt.)</b>	157.524	249.406	265.150	277.428	366.060	298.253
<b>Förderung in Cent / kWh</b>	0,29	0,45	0,48	0,50	0,67	0,54

Entwicklung der Ökostromkosten für ein Industrieunternehmen in Österreich auf Netzebene 3  
Quelle: Ökostrombericht 2017 der Energie Control Austria GmbH,

## Rückvergütung von Strom- und Energiesteuern

Bei den weiteren staatlich regulierten Komponenten in Österreich sei die **Energieabgabenvergütung** als eine wesentliche Erleichterung für energieintensive Betriebe angeführt: Eine Obergrenze der Energieabgaben in Relation zum Nettoproduktionswert hilft, die Konkurrenzfähigkeit im internationalen Wettbewerb zu stärken.

Vergütungsberechtigt sind elektrische Energie und fossile Energieträger. Rückvergütet wird grundsätzlich jene Abgabensumme, die über einem halben Prozent des Nettoproduktionswertes (Umsatz minus die Kosten für Vorleistungen Dritter) liegt oder den energieträgerspezifischen Selbstbehalt (bei Strom 0,05 Cent/kWh) übersteigt. Von diesen beiden Optionen der Rückerstattung kommt jene zur Anwendung, die in Summe weniger ausmacht, wobei in beiden Fällen vom Erstattungsbetrag noch ein allgemeiner Selbstbehalt von 400 Euro abgezogen wird.

Eine Steuerbefreiung besteht auch im Fall einer nicht-energetischen Nutzung von Strom – etwa für Galvanik oder Elektrolyse.

	2014	2015	2016
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	410	400	400
davon Bundesanteil	275	270	270

Energieabgabenvergütung 2014 - 2016

Quelle: Bundesministerium für Finanzen, 2016

## Fazit

**Deutschland** bietet energieintensiven Unternehmen einerseits die **besondere Ausgleichsregelung**, bei der sich ab einer Sockelmenge von einer Gigawattstunde Jahresverbrauch die EEG-Umlage auf 15 Prozent des regulären Satzes reduziert. Andererseits befreit das **Eigenstromprivileg** vor 2014 errichtete oder gepachtete Eigenproduktionsanlagen von der EEG-Umlage.

Im Rahmen der **allgemeinen Steuervergünstigung** zahlt das produzierende Gewerbe einen ermäßigten Steuersatz auf Heizstoffe und Strom. Besonders energieintensive Unternehmen können einen zusätzlichen **Spitzenausgleich** beantragen. Bestimmte, besonders **energieintensive Prozesse und Verfahren** sind gänzlich von Strom- und Energiesteuern befreit.

In **Österreich** gibt es bei der Ökostrompauschale und dem Ökostromförderbeitrag keine Ausnahmeregelungen für energieintensive Industriebetriebe.

Immerhin werden mittels **Energieabgabenvergütung** jene Abgaben auf elektrische Energie und fossile Energieträger rückerstattet, die ein halbes Prozent des Nettoproduktionswertes respektive die Mindestsätze der EU-Energiesteuerrichtlinie übersteigen.



**Match-Ergebnis: 3:0 für Deutschland!**



## Nachspiel: Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie in Deutschland und Österreich

Auch bei der Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) sind die beiden „Mannschaften“ unterschiedlich aufgestellt. Die Auswirkungen der nationalen Vorgaben sind nicht einfach zu quantifizieren, die höheren administrativen Belastungen in Österreich jedoch offensichtlich.

### Deutschland

Im Gegensatz zu Österreich wurde in Deutschland **Artikel 7 EED** nur mittels strategischer Maßnahmen umgesetzt. Auf die Einführung eines administrativ sehr aufwändigen und daher teuren Lieferantenverpflichtungssystems wurde verzichtet, wie das auch in rund der Hälfte der anderen EU-Mitgliedstaaten der Fall ist.

Eine große Palette strategischer Maßnahmen ist im Nationalen Energieeffizienz Aktionsplan beschrieben. Sie umfasst unter anderem eine Reihe an Förderungen – etwa für Gebäude-sanierung oder für Investitionen in energieeffiziente Technologien durch Unternehmen – sowie unterschiedliche Energieberatungs- und -informationsschienen.

**Artikel 8 der EED** bringt für große Unternehmen – also für Betriebe mit mindestens 250 Beschäftigten, einem Umsatz von über 50 Millionen oder einer Bilanzsumme jenseits der 43 Millionen Euro – die Verpflichtung, mindestens alle vier Jahre ein Energieaudit vorzunehmen. Dies kann von einem externen Auditor durchgeführt werden oder auch durch interne Fachleute im Rahmen eines zertifizierten Energie- oder Umweltmanagementsystems erfolgen.

In Deutschland wird die Einhaltung dieser Vorgabe mittels Stichprobenkontrollen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) überprüft. Es verlangt dabei von etwa 20 Prozent der potenziell zum Audit verpflichteten Unternehmen den Nachweis darüber, dass entweder ein Energieaudit durchgeführt wurde oder das Unternehmen ein geeignetes Managementsystem implementiert hat beziehungsweise eine Verpflichtung aufgrund des KMU-Status gar nicht besteht. Das BAFA hat sozusagen eine Holschuld.

### Österreich

Ähnlich wie in Deutschland gibt es bei der Energieeffizienzverpflichtung gemäß **Artikel 7 EED** eine Reihe an politischen Instrumenten zur Steigerung der Energieeffizienz – von Gebäudestandards über Investitionsförderungen für Betriebe und Private bis hin zu Beratungs- und Informationsprogrammen. Mithilfe dieser von Bund, Ländern und Gemeinden initiierten strategischen Maßnahmen sollen von 2014 bis 2020 kumuliert rund 151 PJ eingespart werden.

Zusätzlich nimmt das im Jänner 2015 in Kraft getretene Energieeffizienzgesetz (EEffG) all jene Energieversorgungsunternehmen (EVUs) in die Pflicht, die pro Jahr mehr als 25 GWh an Endkunden abgeben. Diese sollen Energieeffizienzmaßnahmen bei Endverbrauchern anstoßen und dadurch 159 PJ einsparen. Die Maßnahmen sind detailliert zu dokumentieren und über eine nur mäßig benutzerfreundliche Online-Plattform zu melden. Zwar sind die Unternehmen als Energiekunden nicht direkt von der Verpflichtung betroffen, jedoch müssen die Energielieferanten Nachweise für umgesetzte Maßnahmen einholen. Somit ergeben sich beiderseits beträchtliche Zusatzausgaben – von der Begutachtung der Maßnahmen über die Erstellung von Verträgen bis zum Administrationsaufwand der Eingabe auf der Plattform. Zudem herrscht bei manchen der Maßnahmen zwei Jahre lang die Rechtsunsicherheit, ob diese von der Monitoringstelle nicht aberkannt werden und in Folge Ersatzmaßnahmen notwendig werden.

In Österreich hat man sich für einen administrativ aufwändigeren Weg der Erfüllung des **Artikel 8** entschieden: Für jedes verpflichtete Unternehmen respektive jede Unternehmensgruppe müssen Angaben zum Energieaudit und seinen Ergebnissen im Unternehmens-Serviceportal des Bundes eingetragen werden. Es gibt also eine Bringschuld für Unternehmen, das bedeutet viel Zeitaufwand für die Meldung und riesige Datenmengen auf dem Portal.



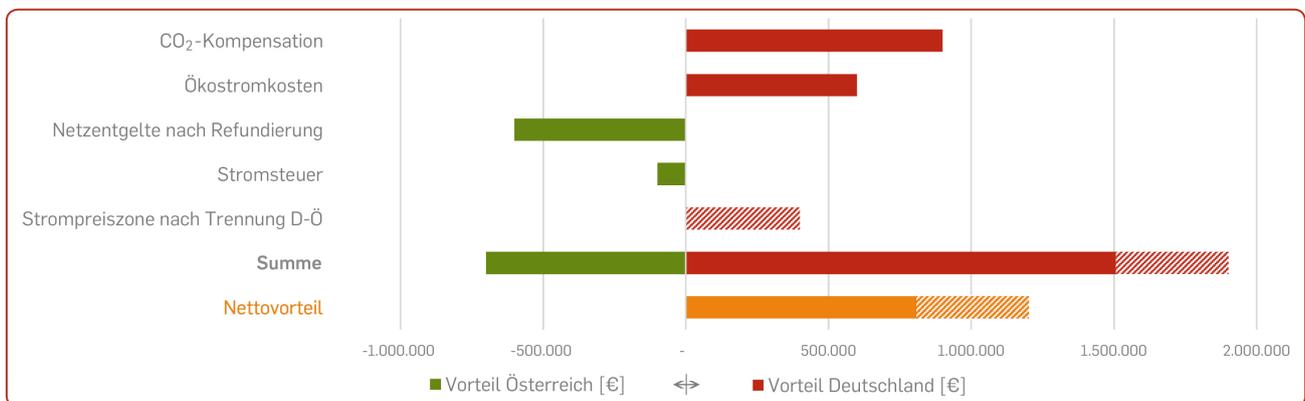
## Industriestandorte in Österreich & Deutschland: Unterschiede anhand zweier konkreter Beispiele

Die drei Matches zu den energie- und Klimaschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für stromintensive Betriebe sind entschieden – mit einem eindeutigen Sieger.

Um die wesentlichen Unterschiede nochmals zu veranschaulichen und um aufzuzeigen, in welchen konkreten Größenordnungen sie sich auswirken, wurden zwei Beispiele aus unterschiedlichen Branchen mit jeweils vergleichbaren Einzelstandorten in Deutschland und Österreich gewählt. Weitere befragte Industriebetriebe weisen Kostenunterschiede in ähnlicher Größenordnung auf.

### Beispiel 1: Betrieb mit Jahresstromverbrauch von 200 GWh

Für dieses Beispiel wurden Angaben eines Industrieunternehmens zu Stromkosten für zwei relativ ähnliche Standorte in Österreich und Deutschland herangezogen, deren Strom-Jahresverbrauch in der Größenordnung von etwa 200 GWh liegt. Der österreichische Standort hat einen Anschluss auf Netzebene 3, jener in Deutschland einen auf vergleichbarer Hochspannungsebene.



Beispiel 1: Differenz der Energieebenenkosten in Produktionsbetrieb. Für den deutschen Standort ergibt sich ein Kostenvorteil von 0,8 Mio. Euro • Quelle: Auskünfte des Produktionsunternehmens 2018

#### Kompensation indirekter CO<sub>2</sub>-Kosten

Ein wesentlicher Unterschied ergibt sich aus der in Österreich fehlenden **Kompensation** für den von Energieversorgern einkalkulierten CO<sub>2</sub>-Zertifikatspreis.

Diese ist nicht nur in Deutschland, sondern auch in zahlreichen anderen EU-Mitgliedsstaaten bereits verwirklicht – beispielsweise in Belgien, Frankreich, Griechenland, den Niederlanden oder dem Vereinigten Königreich.

Der deutsche Standort des energieintensiven Produktionsbetriebs in Beispiel 1 erhält 0,8 bis 1 Mio. Euro an Kompensation. Umgelegt auf den Stromverbrauch bedeutet dies einen Kostenvorteil von 4 bis 5 Euro pro verbrauchter Megawattstunde.

Beispiel 2 (nächste Seite) liegt mit knapp 5 €/MWh in einer ähnlichen Größenordnung.

#### Ökostromkosten

Abhängig von Netzebene und Anzahl der Zählpunkte schlägt die Ökostrom-Förderung in Österreich mit durchschnittlich 4 €/MWh zu Buche. Der deutsche Standort zahlt jedoch durch die im EEG enthaltene **besondere Ausgleichsregelung** nur den Mindestbeitrag von 1 €/MWh. Es ist also auch hier ein deutlicher Nachteil für österreichische Industriebetriebe festzustellen. Beim hier betrachteten Standortpaar wäre das bei Annahme eines mittleren Kostenunterschiedes von 3 Euro ein jährlicher Kostenunterschied von etwa 600.000 Euro.

Auch in Beispiel 2 liegt die Differenz bei knapp 3 €/MWh.

## Netzentgelte

Ausnahmen für die **Atypische Netznutzung** und **Stromintensiven Letztverbrauch** bringen für energieintensive Industriebetriebe in Deutschland deutliche Erleichterungen bei den Netzkosten. In Österreich gibt es keine vergleichbaren Ausnahmen.

Am österreichischen Standort liegen beim Beispiel 1 die Netzgebühren auf Ebene 3 bei 7 Euro für die Megawattstunde. Das Referenzunternehmen in Deutschland profitiert von der Refundierung, die energieintensiven Betrieben mit **stromintensivem Letztverbrauch** gewährt wird: Es zahlt für Teile des Bezugs um 80 Prozent weniger Netzgebühren, also statt der regulären 17 Euro durchschnittlich rund 10 Euro pro Megawattstunde.

Da sich die Netzkosten auch innerhalb der beiden Länder je nach regional zuständigem Netzbetreiber deutlich unterscheiden können, sind diese Werte nicht verallgemeinerbar. Beispiel 2 illustriert jedoch deutlich, wie die an sich in Österreich günstigere Situation durch die hohe Ermäßigung in Deutschland umgekehrt wird.

## Strom- und Erdgassteuerausnahmen (D) – Energieabgabenvergütung (A)

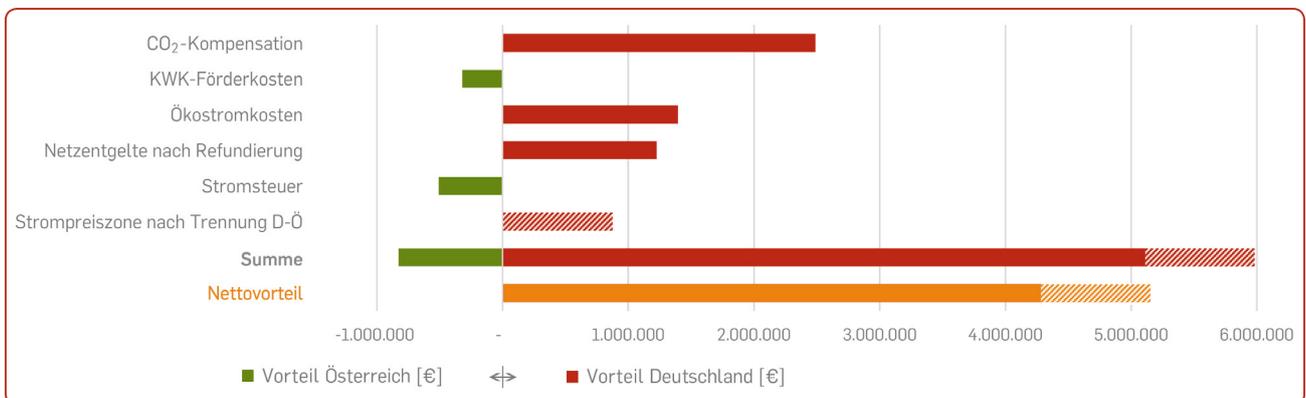
Diese beiden Abgabenreduktionsmöglichkeiten in Deutschland und Österreich resultieren in beiden Fällen in einem leichten Vorteil zugunsten Österreichs.

## Preiszonentrennung Deutschland - Österreich

Zusätzlich kostenrelevant ist die Trennung zwischen dem deutschen und dem österreichischen Strommarkt: Auf österreichischer Seite ist mit Mehrkosten zu rechnen. Beim Betrieb 1 geht man von um etwa 2 Euro höheren Strompreisen pro Megawattstunde aus. Gerechnet auf den geplanten Verbrauch entspricht dies jährlichen Mehrkosten von ungefähr 400.000 Euro. In Beispiel 2 wurde mit 1,75 €/MWh gerechnet, was in Mehrkosten von 875.000 Euro resultieren würde. Da es sich hier noch um Schätzwerte handelt, sind die Beträge in den Abbildungen schraffiert dargestellt.

## Beispiel 2: Betrieb mit Jahresstromverbrauch von 500 GWh

Hier wurde eine Simulationsrechnung angestellt, basierend auf vergleichbaren fiktiven Produktionsstandorten der Papierindustrie, um die Kostenbelastung in Deutschland bzw. Österreich unter Abzug eventuell möglicher Rückvergütungen und Ausnahmen zu berechnen. Bei beiden wird ein jährlicher Stromverbrauch mit 500 GWh angenommen, der zur Gänze zugekauft wird. Ausgegangen wird von einem Nettoproduktionswert von etwa 50 Mio. und einer Bruttowertschöpfung von rund 30 Mio. Euro sowie von einem Anschluss auf Netzebene 3.



Beispiel 2: Differenz der Energieebenenkosten zweier papierverarbeitender Betriebe. Für den deutschen Standort ergibt sich ein Kostenvorteil von über 4 Mio. €/a • Quelle: Berechnungen der Austropapier 2018



## Energieintensive Industrie in Österreich & Deutschland Ein Match mit ungleichen Rahmenbedingungen

Ein „Turnier“ zwischen vergleichbaren Industriestandorten in Österreich und Deutschland ist – bemessen an drei entscheidenden energie- und klimapolitischen Faktoren – eindeutig zugunsten Deutschlands ausgegangen. Zwei Beispiele veranschaulichen die Standortvorteile Deutschlands für besonders stromintensive Unternehmen konkret: Beim ersten Beispiel ergibt sich gegenüber Österreich ein Kostenvorteil von 0,8 Millionen Euro für den deutschen Standort. Beim zweiten Beispiel beträgt die Differenz über 4 Millionen Euro.

Folgende Handicaps fallen in Österreich besonders schwer ins Gewicht:

Bei **emissionshandelsbezogenen Kosten** gibt es in Deutschland eine Strompreiskompensation für Zertifikatskosten, die von Energieversorgern an Kunden abgewälzt werden.

In Österreich existiert aktuell keine Kompensation für diese indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten, außerdem gelangen die Einnahmen aus Versteigerungen von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten ins allgemeine Budget – sie sind im Gegensatz zu Deutschland nicht zweckgebunden.

Bei den **Netzkosten** gewährt Deutschland Unternehmen eine Reihe von Entlastungen: Bei *atypischer Netznutzung* werden die Netzentgelte bis zu 80 Prozent reduziert, bei *stromintensivem Letztverbrauch* kann die Ermäßigung bis zu 90 Prozent betragen.

In Österreich gibt es keine solchen Reduktionen von Netzgebühren.

Zu **weiteren staatlich regulierten Komponenten** gehören in Deutschland an erster Stelle die Vergünstigungen bei der Erneuerbare-Energien-Gesetz-Umlage: Durch die *Besondere Ausgleichsregelung* erfolgt bei entsprechendem Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung eine drastische Reduktion.

Bei der Strom- und Energiesteuer gibt es drei Vergünstigungsmöglichkeiten – erstens die *allgemeine Steuerbegünstigung*, die eine Ersparnis von 25 Prozent der Regelsteuersätze auf Heizstoffe und Strom bringt, dann den *Spitzenausgleich* für Unternehmen des produzierenden Gewerbes ab einer bestimmten Energie- und Stromsteuerlast, und drittens eine gänzliche *Befreiung* von Energiesteuern für bestimmte *energieintensive Prozesse und Verfahren*.

In Österreich steht hier die *Energieabgabenvergütung* zur Verfügung, die verbrauchsintensiven Betrieben bei elektrischer Energie und bei fossilen Energieträgern Erleichterungen bringt.

**Im Sinne des Fair Play besteht Potenzial, die Spielregeln für stromintensive Betriebe am Industriestandort Österreich zu jenen der Mitbewerber in Deutschland und anderer EU-Staaten aufschließen zu lassen.**

**Einige wesentliche Schritte zur Standortsicherung haben sich in anderen Ländern schon bewährt:**

- Kompensation für indirekte CO<sub>2</sub>-Kosten als Gegenmaßnahme zum Carbon Leakage-Risiko
- Zweckwidmung der Versteigerungserlöse der Emissionszertifikate für Low-Carbon-Technologien
- Sonderregelungen bei Netzgebühren
- Sonderregelungen bei Förderkosten für Erneuerbare Energien
- Bürokratieabbau im Energieeffizienzrecht